

Zuchtordnung

§ 1 Allgemeines

Die Zuchtordnung (ZO) ist ein Bestandteil der Statuten. Sie bezweckt den Schutz der Züchter und der Hundekäufer und soll eine Gewähr dafür sein, dass das gewünschte Zuchtziel erreicht werden kann.

Insoweit diese Zuchtordnung für die Zucht von Beauceron keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Zuchtordnung des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) und das internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI) als verbindlich.

§ 2 Zuchtziel

Das Zuchtziel ist die Erhaltung und Verbesserung des Beauceron im Hinblick auf Standard, Charakter, Gesundheit und Gebrauchsfähigkeit.

§ 3 Zuchtanforderungen

Gezüchtet darf nur mit Hunden werden, die im österreichischen Hundezuchtbuch (ÖHZB) eingetragen sind.

Bei ausländischen Rüden ist eine Eintragung in ein von der FCI anerkanntes Stammbuch und die Zuchtzulassung im dem Land in dem der Deckrüden Eigentümer bzw. -besitzer seinen ordentlichen Wohnsitz hat oder in Österreich bindend.

Mindestanforderungen:

Mindestformwert für Hündin bzw. Rüde ist der Formwert "Sehr Gut" bei der jährlichen Clubschau oder bei einer Internationalen Hundeausstellung in Österreich in der Zwischenklasse, offenen Klasse oder Gebrauchshundeklasse, sowie maximal HD-Auswertung B nach internationaler Tabelle und nach den Bestimmungen für die Untersuchung auf Hüftgelenkdsplasie beim Beauceron.

Beaucerons mit denen in Österreich gezüchtet wird, müssen in Anwendung der Bestimmungen zur Zuchtzulassung bei der Wesensüberprüfung einen Wesenstest vor der Wesenskommission bestanden haben. Jeder Beauceron der im ÖHZB eingetragen ist und das 12. Lebensmonat vollendet hat ist zur Wesensüberprüfung zugelassen.

Weiters muss der Hund eine Begleithundeprüfung 1 oder höhere Prüfungsstufe (z.B. Obedience Beginner) bestanden haben.

Vor Antrag zur Zuchtzulassung ist dem Zuchtwart eine Abstammungsbestätigung per DNA sowie ein Zertifikat über die Rassereinheit vorzulegen.

Eine Bestätigung über die Rassereinheit entfällt, wenn beide Elterntiere des Hundes für den eine Zuchtzulassung beantragt wird bereits erfolgreich getestet sind. In diesem Fall sind die Rassereinheitszertifikate beider Elterntiere mit Elterntier DNA vorzulegen.

Die Unterlagen, die zur Erstellung der Abstammungsbestätigung sowie zur Zertifizierung der Rassereinheit benötigt werden, sind bei dem Partnerlabor des ÖKV "Feragen" anzufordern. Die Blutabnahme für beide Untersuchungen sind von einem österreichischen Tierarzt, der nicht der Hundehalter/-besitzer sein darf, vorzunehmen. Die Befunde müssen

den Namen und die Chipnummer des getesteten Hundes enthalten.

Die Kosten für die DNA Feststellung trägt der Züchter.

Für die Kosten des Rassereinheitszertifikates übernimmt der ÖCB, bei positivem Ergebnis, für Beauceron für die eine Zuchtzulassung in Österreich beantragt wird und deren Halter Mitglied im ÖCB sind, einen Kostenersatz bis zu € 120,00 ebenso für Hunde deren Halter Mitglied im ÖCB sind und bereits eine Zuchtzulassung in Österreich haben und noch aktiv im Zuchteinsatz stehen, bis zum 31.12. 2020. Ab 1.1.2021 trägt der Züchter die Kosten für die Rassereinheitsbestätigung.

Ein Hund ist dann zur Zucht zugelassen, wenn die Zuchtzulassungsurkunde vom Besitzer des Hundes beantragt und vom Zuchtwart bestätigt wurde.

§ 4 Zuchtansuchen

Der Zuchtwart ist spätestens bei Beginn der Läufigkeit der Hündin von der geplanten Paarung zu verständigen. Dem Zuchtwart sind vor dem Deckakt nach § 3 ZO die Zuchtanforderungen, sowohl bei österreichischen, als auch ausländischen Rüden mittels Kopie des Abstammungsnachweises, Zuchtzulassung und HD-Röntgen, sowie auf Verlangen ein Zertifikat über die Rassereinheit nachzuweisen.

Dem Zuchtwart steht ein Einspruch gegen die gewünschte Paarung zu, der dem Züchter unter Angabe der Einspruchgründe schriftlich mitgeteilt werden muss. Über die Rechtmäßigkeit dieses Einspruchs, der keine aufschiebende Wirkung bedingt, entscheidet letztlich der Vorstand der auch eventuelle Sanktionen beschließt.

Jede Paarung ist innerhalb von zehn Tagen dem Zuchtwart mittels ordnungsgemäß ausgefüllter Kopie der ÖKV Deckbescheinigung anzuzeigen.

§ 5 Züchter

Als Züchter wird diejenige Person angesehen, die am Tag des Deckaktes Eigentümer der Hündin ist.

Züchter und Deckrüdenbesitzer sind verpflichtet die bei der Zucht vorgeschriebenen Formulare ordnungsgemäß auszufüllen und dem Zuchtwart weiterzuleiten.

§ 6 Zuchtstättenname

Der Besitzer einer zur Zucht vorgesehenen Hündin hat rechtzeitig um Zuchtstättennamenschutz anzusuchen. Das Ansuchen kann direkt beim ÖKV oder auch über den Zuchtwart eingereicht werden.

Der beantragte Zuchtstättenname muss sich deutlich von bereits bestehenden Zuchtstättennamen unterscheiden und darf aus höchstens drei Worten mit maximal 20 Buchstaben bestehen. Es sind mindestens drei verschiedene Zuchtstättennamen vorzuschlagen.

§ 7 Zuchtalter

Das Zuchtalter für Hündinnen beginnt mit dem vollendeten 24. Lebensmonat und endet mit dem vollendeten 8. Lebensjahr.

Die Wurfanzahl einer Hündin darf 4 Würfe nicht überschreiten. Hat eine Hündin die

Begleithundeprüfung 3, gleichrangige oder höhere Prüfungsstufe bestanden, so darf ein 5. Wurf in der Zuchtstätte mit dieser Hündin fallen.
Vor der Planung des 5. Wurfes ist dem Zuchtwart die Prüfungsbestätigung mittels Kopie des Leistungsheftes nachzuweisen.

Es kann kein Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung über das Höchstalter bei Hündinnen erfolgen.

Das Zuchtalter für Rüden beginnt mit dem vollendeten 18. Lebensmonat und endet mit der Deckunfähigkeit.

§ 8 Schutzbestimmung für die Hündin

Eine Hündin darf innerhalb von 24 Monaten nicht mehr als 2 Würfe haben, wobei der Mindestabstand von Decktag zu Decktag 10 Monate nicht unterschreiten darf.

§ 9 Wurfmeldung

Nach Fallen des Wurfes ist der Zuchtwart binnen einer Woche unter Angabe der Wurfstärke, der Geschlechtsaufteilung und des Geburtsverlaufes zu benachrichtigen.

§ 10 Wurfeintragung

Nach Fallen des Wurfes sind dem Zuchtwart binnen 3 Wochen folgende Unterlagen in Kopie zu übermitteln:

Abstammungsnachweis der Hündin

Deckbescheinigung des ÖKV

Belege über Schau- und Arbeitserfolge, die auf dem Abstammungsnachweis eingetragen werden sollen.

Die Eintragung ins ÖHZB wird auf den Abstammungsnachweisen vom Zuchtbuchführer des ÖKV bestätigt.

Gebühren für den ÖKV und den Verein werden mit Rechnung vom ÖKV eingehoben.

Der Rufname des Hundes darf aus höchstens 3 Worten bestehen. Ein gleicher Rufname darf vom selben Züchter erst nach zehn Jahren wieder verwendet werden. Die Rufnamen aller Hunde eines Wurfes müssen den gleichen Anfangsbuchstaben haben.

Zuchtstättenname und Rufname gemeinsam dürfen 35 Buchstaben nicht überschreiten.

Die Rufnamen der Würfe müssen in alphabetischer Reihenfolge erfolgen.

§ 11 Welpenbesichtigung (Wurfabnahme)

Die Wurfabnahme kann frühestens ab der 6. Lebenswoche erfolgen und soll eine Kontrolle des Welpen- sowie Muttertierzustandes darstellen.

Die Wurfabnahme erfolgt durch einen österreichischen Tierarzt, der nicht gleichzeitig der Züchter des abzunehmenden Wurfes ist. Es ist das auf der Homepage des ÖCB www.hunde.at bereitgestellte Wurfabnahmeprotokoll zu verwenden.

Nach der Wurfabnahme ist dem Zuchtwart binnen einer Woche eine Abstammungsbestätigung per DNA der Elterntiere, ausgestellt vom Partnerlabor des ÖKV "Feragen", sowie im Original der Wurfabnahmebericht des Tierarztes, der Abstammungsnachweis der Hündin, die Deckbescheinigung des ÖKV, das

Eintragungsformular des ÖKV, die Zuchtstättenkarte und ein Chip-Aufkleber pro Welpen zu übersenden.

Auf besonderen Wunsch des Züchters oder wenn im Wurfabnahmeprotokoll des Tierarztes Mängel eingetragen wurden mit denen der Züchter nicht einverstanden ist, kann eine Welpenbesichtigung durch den Zuchtwart erfolgen, bei dem das Wurfabnahmeprotokoll des Tierarztes vorgelegt werden muss. Kann kein Einvernehmen über die Feststellung von offensichtlichen Mängeln hergestellt werden, entscheidet der Vorstand. Der Besuch des Zuchtwartes stellt eine Zusatzleistung dar, die Gebühr ist zu entrichten.

§ 12 Welpenhaltung

Die geltenden Tierschutz- und Tierhaltungsgesetze sind von den Züchtern einzuhalten.

Im Zusammenhang mit einem Zuchtvorgang hat der Züchter nach Terminvereinbarung Vorstandsmitgliedern des ÖCB Zutritt zur Zuchtstätte zu gewähren.

§ 13 Welpenverkauf

Es dürfen nur ins ÖHZB eingetragene Beauceronwelpen nach erfolgter Welpenbesichtigung verkauft werden.

Der Abstammungsnachweis ist dem Käufer unentgeltlich mitzugeben. In den Abstammungsnachweis ist der Name des Käufers einzutragen. Der Welpenkäufer ist vom Züchter auf erkennbare Mängel, bzw. auf bei der Welpenbesichtigung festgestellte Mängel aufmerksam zu machen.

§ 14 Schlussbestimmungen

Für alle die Zucht betreffenden Angelegenheiten ist in erster Instanz der Zuchtwart kompetent.

Für im B-Blatt eingetragene Hunde gilt Zuchtverbot.

Bei Einsprüchen vom Züchter oder von Züchtern entscheidet der Vorstand endgültig. Für die Einberufung und die objektive Zusammensetzung der Wesenskommission ist der Vorstand zuständig.

Gebührensätze

Wurfeintragung ins A - Blatt pro Welpen	€ 22,00
Wurfeintragung ins A - Blatt pro Welpen jedoch ZO nicht eingehalten	€ 80,00
Wurfeintragung ins A - Blatt pro Welpen jedoch ZO in mehreren Punkten nicht eingehalten	€ 110,00
Wurfeintragung ins A - Blatt pro Welpen jedoch § 4, § 7 oder § 8 ZO nicht eingehalten	€ 110,00
Wurfeintragung ins B - Blatt pro Welpen	€ 110,00

Einzeleintragung	€ 25,00
Abstammungsnachweisduplikat	€ 30,00
Gebühr für die Wurfabnahme durch den Zuchtwart	€ 150,00
Wesensüberprüfung	€ 40,00
Registereintragung	€ 80,00
Gebrauchshundezertifikat	€ 10,00
Zuchtzulassungsurkunde	€ 25,00

Für Nichtmitglieder des ÖCB wird der jeweilige Gebührensatz verdoppelt.